

Gemeinderatssitzung 30. November 2021

1. Tagesordnungspunkt

Gedenkminute für Ehrenbürger HR Johannes Knapp

2. Tagesordnungspunkt

Festsetzung der Anzahl der Beisitzer der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde(n) sowie Aufteilung der Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke für die Gemeinderatswahlen am 27. Februar 2022

Gemäß §§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 3 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994 idgF. hat der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde und Sprengelwahlbehörden mit Beschluss festzulegen. Nach §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 TGWO 1994 können dies zwischen drei und acht Beisitzern pro Wahlbehörde sein.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass man so wie vorgetragen, die Gemeindewahlbehörde und die einzelnen Sprengelwahlbehörden und Sonderwahlbehörde mit einer 4er Stärke besetzt – d.h. 3 Beisitzer ÖVP und 1 Beisitzer SPÖ. **Einstimmig.**

3. Tagesordnungspunkt

Statusbericht - Kosten Bauvorhaben KIM Völs West

Baumeister Ing. Florian Rangger wird über die Kosten zum Neubau KIM West berichten.

4. Tagesordnungspunkt

Festsetzung/Anpassung der Steuern, Gebühren und Beiträge ab dem 01.01.2022 bzw. 01.10.2022

Die Wassergebühren (wirksam ab 01.10.2022, Kanalgebühren (wirksam ab 01.01.2022 bzw. 01.10.2022) sowie die Müllabfuhrgebühren (wirksam ab 01.01.2022) sind anzupassen. Des Weiteren gibt es eine geringfügige Anpassung bei den Grabbenützungsgebühren.

Die Erhöhung der Müllabfuhrgebühren ab 01.01.2022 wurde vom Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Energieangelegenheiten am 28.10.2021 behandelt. Für die Erhöhung der Wassergebühr wurde im Ausschuss für Finanzen und wirtschaftliche

Angelegenheiten in der Sitzung vom 14.05.2019 bereits eine Staffelung für die Folgejahre festgelegt. Die Erhöhung der Kanalgebühren richtet sich nach den Mindestgebühren nach § 4 der von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfond.

Müllabfuhrgebühren:

Grundgebühr:

	Preis 2021	Erhöhung	ab 01.01.2022
Grundgebührensatz pro Grundgebühreneinheit	52,92	1,35 %	53,63 Gerundet 53,64

Restmüll:

Tonne	Preis 2021	Erhöhung	ab 01.01.2022
80l	3,67	1,35%	3,72
90l	4,04	1,35%	4,09
110l	4,70	1,35%	4,76
120l	5,13	1,35%	5,20
240l	10,25	1,35%	10,39
660l	28,18	1,35%	28,56
770l	32,88	1,35%	33,32
800l	34,16	1,35%	34,62
1100l	46,97	1,35%	47,60
1300l	55,49	1,35%	56,24

Biomüll:

Tonne	Preis 2021	Erhöhung	ab 01.01.2022
30l	0,67	1,35%	0,68
40l	0,86	1,35%	0,87
60l	1,30	1,35%	1,32
80l	1,71	1,35%	1,73
120l	2,57	1,35%	2,60
240l	5,14	1,35%	5,21
800l	17,12	1,35%	17,35
1100l	23,56	1,35%	23,88

Verkauf und Entsorgung Müllsäcke:

Art	Größe	Preis 2021	Erhöhung	ab 01.01.2022
Restmüll	60l	3,31	1,35%	3,35
Bioabfall	60l	2,29	1,35%	2,32
Bioabfall	110l	3,31	1,35%	3,35

Sperrmüllentsorgung Deponiegebühr:

	Preis 2021	Erhöhung	ab 01.01.2022
bis 2 m ³	4,65	1,35%	4,71
bis 6 m ³	13,92	1,35%	14,11
ab 6 m ³	32,49	1,35%	32,93

Wassergebühren:

	Aktueller Tarif	Tarif ab 01.01.2022bz w. 01.10.2022
Benützungsgebühr je m ³ Verbrauch lt. Wasserzähler	0,85	1,00
für Gewerbebetriebe je m ³ Verbrauch lt. Wasserzähler	0,85	1,00
Für Gärtnereien mit separatem Wasserzähler für Betrieb – Wassergebühr je m ³ Verbrauch lt. Wasserzähler	0,85	1,00
Wasseranschlussgebühren je m ³ umbauter Raum	2,65	3,10
Bauwasser – bis 9 Wohneinheiten Pro Wohneinheit und Kalenderjahr	53,00	62,00
Bauwasser – über 9 Wohneinheiten Pauschale pro Kalenderjahr	530,00	620,00
Wasser Pauschale Gemeindeamt	105,80	123,79
Wasser Pauschale Volksschule	423,20	495,14
Wasser Pauschale Mittelschule	423,20	495,14
Wasser Pauschale Feuerwehr alt (Bahnhofstraße)	317,40	371,36
Wasser Pauschale Bauhof	105,80	123,79
Wasser Pauschale Friedhof	105,80	123,79
Wasser Pauschale Pfadfinderheim	52,90	61,89
Wasser Pauschale Sportplatz	105,80	123,79
Wasser Pauschale Recyclinghof	105,80	123,79
Wasser Pauschale Verwaltungsgebäude II	39,68	46,43
Gartenwasser – Garten bis 150 m ²	13,00	15,21
Gartenwasser – Garten von 151 bis 500 m ²	26,00	30,42
Gartenwasser – Garten von 501 bis 1000 m ²	52,00	60,84
Gartenwasser – Garten von 1001 bis 1500 m ²	78,00	91,26
Staffelung so weiter		
Wasseranschluss für Gartenauslauf	64,40	75,35

Kanalgebühren:

	Aktueller Tarif	Tarif ab 01.01.2022bz w. 01.10.2022
Benützungsgebühr je m ³ Verbrauch lt. Wasserzähler	2,29	2,36
Je Gewerbeauslauf	125,00	128,83
Ableitung Regenwässer von Dachflächen oder sonstigen Auffangflächen pro m ² -Fläche und Jahr	0,89	0,92
Kanalanschlussgebühr je m ³ Baumasse (Bemessungsgrundlage)	5,75	5,93
Kanal Pauschale Gemeindeamt	256,80	264,66
Kanal Pauschale Volksschule	1.027,29	1.058,73
Kanal Pauschale Neue Mittelschule	1.027,29	1.058,73
Kanal Pauschale Bauhof	256,80	264,66
Kanal Pauschale Pfadfinderheim	128,31	132,24
Kanal Pauschale Sportplatz	256,80	264,66
Kanal Pauschale Recyclinghof	256,80	264,66
Kanal Pauschale Verwaltungsgebäude II	122,05	125,78

Grabbenützungsgebühren:

	Aktueller Tarif	Tarif ab 01.01.2022
Kerzenhalter für Urnengräber S1 bis S224	55,00	90,00

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, die Festsetzung und Anpassung der Steuern, Gebühren und Beiträge ab 1.1.2022 bzw. 1.10.2022 sowie vorgetragen zu beschließen. **Einstimmig.**

5. Tagesordnungspunkt

Verordnungsänderungen anlässlich der Anpassung der Gemeindeabgaben

Aufgrund der beschlossenen Anpassungen bei den Gemeindeabgaben müssen auch die entsprechenden Verordnungen der Gemeinde angepasst und die Änderungen beschlossen werden.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Völs verordnet:

Artikel I

Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Völs vom 28.05.2020, kundgemacht am 02.06.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 beträgt € 3,10 inkl. MWSt. pro Kubikmeter Bemessungsgrundlage (pro m³ Baumasse).
2. Die Anschlussgebühr für Schrebergärten und unbebaute Grundstücke, die als Garten genutzt werden, nach § 2 Abs. 3 beträgt € 75,35 inkl. MWSt.
3. Das Bauwasser nach § 3 Abs. 2 beträgt für Ein- und Mehrfamilienhäuser mit höchstens 9 Wohneinheiten – pro Wohneinheit und angefangenes Kalenderjahr € 62,00 inkl. MWSt. und für Wohnanlagen mit mehr als 9 Wohneinheiten – Pauschale pro angefangenes Kalenderjahr € 620,00 inkl. MWSt., Bauwasser für Gewerbebetriebe laut Wasserzähler € 1,00 inkl. MWSt.
4. Die laufende Wassergebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt € 1,00 inkl. MwSt je m³ Wasserverbrauch – gültig ab 01.10.2022 – (Ablesezeitraum 01.10.2022 – 30.09.2023)
5. Die laufende Gebühr für Gartenanschlüsse nach § 4 Abs. 2 beträgt
Garten bis 150 m² - € 15,21 inkl. MWSt.
Garten von 151 m² bis 500 m² - € 30,42 inkl. MWSt.
Garten von 501 m² bis 1000 m² - € 60,84 inkl. MWSt.
Garten von 1001 m² bis 1500 m² - € 91,26 inkl. MWSt.
Staffelung so weiter

Artikel II

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Völs vom 20.05.2010, kundgemacht am 27.05.2010, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 5,93 pro Kubikmeter Bemessungsgrundlage (pro m³ Baumasse).
2. Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt € 2,36 inkl. MwSt. je m³ Wasserverbrauch – gültig ab 01.10.2022 – (Ablesezeitraum 01.10.2022 – 30.09.2023)

Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr für die Einleitung von Oberflächenwässern (Regenwasser von Dachflächen oder sonstigen Auffangflächen) nach § 5 Abs. 2 beträgt € 0,92 pro Quadratmeter Fläche und Jahr.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Völs, kundgemacht am 01.12.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:
Grundgebührensatz pro Grundgebühreneinheit beträgt € 53,64
2. Für die weitere Gebühr (Restmüll) nach § 4 Abs. 1 gelten nachstehende Gebührensätze pro Entleerung:

80-Liter Restmülltonne	3,72 €
90-Liter Restmülltonne	4,09 €
110-Liter Restmülltonne	4,76 €
120-Liter Restmülltonne	5,20 €
240-Liter Restmülltonne	10,39 €
660-Liter Restmüllcontainer	28,56 €
770-Liter Restmüllcontainer	33,32 €
800-Liter Restmüllcontainer	34,62 €
1100-Liter Restmüllcontainer	47,60 €
1300-Liter Restmüllcontainer	56,24 €
60 Liter Sack (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung)	3,35 €

3. Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) nach § 5 Abs. 1 gelten nachstehende Gebührensätze pro Entleerung:

30-Liter Tonnenanteil	0,68 €
40-Liter Tonnenanteil	0,87 €
60-Liter Tonnenanteil	1,32 €
80-Liter Tonne	1,73 €
120-Liter Tonne	2,60 €
240-Liter Tonne	5,21 €
800-Liter Container	17,35 €
1100-Liter Container	23,88 €
60 Liter Sack (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung)	2,32 €
110 Liter Sack (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung)	3,35 €

4. Für weitere Übernahmetarife nach § 6 gelten nachstehende Gebührensätze:

Sperrmüll Entsorgungsbeitrag pro Abholung und Haushalt :	
bis 2 m ³	4,71 €
bis 6 m ³	14,11 €
ab 6 m ³	32,93 €

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Völs vom 27.11.2014, kundgemacht am 01.12.2014, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 für j) Kerzenhalter für Urnengräber S1 bis S224 verpflichtend beträgt € 90,00.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Ausgenommen Artikel I/Punkt 4 und Artikel II/Punkt 2 – diese Verordnung tritt mit 01.10.2022 in Kraft

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass man dieser Verordnungsänderung anlässlich der Anpassung der Gemeindeabgaben die Zustimmung erteilt. **Einstimmig.**

6. Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan B25 E-Tankstelle Cyta

1. Der Planungsbereich ist gem. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Völs überwiegend als Sonderfläche Tankstelle § 49b gewidmet und es liegt der rechtskräftige Allgemeine und Ergänzende Bebauungsplan AE/053/06/2011 und AE/053/07/2011 vom 07.06.2011 vor. Da sich dem Bebauungsplan zugrundeliegende Projekt nun geändert hat, muss der in Rechtskraft erwachsene Bebauungsplan vom Gemeinderat der Marktgemeinde Völs **aufgehoben werden**.

Beschlussfassung über die **Aufhebung** der gemeindeeigenen Verordnung Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan AE/053/06/2011 und AE/053/07/2011 vom 07.06.2011 „AUTOMATENTANKSTELLE CYTA“, Grundstück Nr. 1623/2, KG 81135 Völs, Cytastraße 26

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs hat in seiner Sitzung vom 29.04.2011 die öffentliche Auflage des Bebauungsplanes Nr. AE/053/06/2011 und AE/053/07/2011 vom 07.06.2011 „AUTOMATENTANKSTELLE CYTA“ und gleichzeitig den Bebauungsplan als solchen im verkürzten Verfahren beschlossen.

Mittlerweile hat sich das Projekt geändert und die Festlegungen im Bebauungsplan sind nicht mehr gültig.

Der mit 19.09.2011 in Rechtskraft erwachsene Allgemeine und Ergänzende Bebauungsplan AE/053/06/2011 und AE/053/07/2011 vom 07.06.2011 muss deshalb durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs **ersatzlos aufgehoben werden**.

2. In weiter Folge ist der Bebauungsplan B25 E-Tankstelle Cyta für das neue Projekt zu beschließen Die neue Planung sieht die Errichtung einer Elektrotankstelle zur Erweiterung der Elektromobilität vor. Angedacht ist die Errichtung von 12 Elektroladestellen für Supercharger mit einer max. Leistung von 300 KW, die Errichtung von SB Waschplätzen sowie von Saugstationen.

Die Straßenfluchtlinien wurden aus dem alten Planung übernommen und nochmalig mit der aktuell geplanten Trassierung der Regionalbahn abgestimmt. Eine positive Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung liegt vor.

Gemeindevorstand Ing. Lanbach stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, dass der mit 19.09.2011 in Rechtskraft erwachsene Allgemeine und Ergänzende Bebauungsplan AE/053/06/2011 und AE/053/07/2011 vom 07.06.2011 **ersatzlos aufgehoben wird. Einstimmig.**

Gemeindevorstand Ing. Lanbach stellt den **Antrag**, der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs möge gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 beschließen, den vom Raumplanungsbüro PLAN ALP ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.11.2021 „**B25 E-Tankstelle Cyta**“ durch vier Wochen hindurch zur **öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen**.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die **Erlassung** des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

17 Stimmen dafür, 1 Enthaltung, 1 Gegenstimme.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme Frist keine Stellungnahme zum Entwurf von hierzu berechtigten Personen oder Stellen abgegeben wird.

7. Tagesordnungspunkt

Schneeräumung Inntalradweg

„Der Gemeinderat der Gemeinde/Marktgemeinde _____ beschließt, dass auf dem Abschnitt des Inntalradweges im Gemeindegebiet ein eingeschränkter Winterdienst stattfindet und die Schneeräumung nur nach Möglichkeit und Kapazität erfolgt.

Es werden entsprechende Hinweisschilder mit der Zusatztafel „eingeschränkter Winterdienst“ aufgestellt.“

Diese Regelung hat in Völs bereits gegolten und ist auch dementsprechend beschildert.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs sowie hier beschrieben diese Formulierung beschließt. **17 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen.**

8. Tagesordnungspunkt

Bericht des Bürgermeisters

9. Tagesordnungspunkt

Anträge, Anfragen und Allfälliges
